

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle unserer Verordnung vom 3. November 1916, die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 308).

Karlsruhe, den 19. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

3. A.

Weingärtner.

Dr. Schühly.

## Verordnung.

(Vom 23. Januar 1918.)

Den Verkehr mit Stroh betreffend.

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Halbsatz 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 685) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Durch Verfügung des Bezirksamts kann für den Bezirk oder Teile des Bezirks die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken verboten werden.

Karlsruhe, den 23. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Kohlhepp.